

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2022

Nr. 2022/668

## **Provisorische Tarife für die Solothurner Spitäler AG Festsetzung TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG ab 1.1.2022**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 7. März 2022 wurde das Gesundheitsamt Kanton Solothurn durch die tarifsuisse ag darüber in Kenntnis gesetzt, dass zwischen der Solothurner Spitäler AG (soH) und der tarifsuisse ag betreffend Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen ab 1. Januar 2022 ein neuer Tarifvertrag vereinbart wurde. Mit demselben Schreiben wurde der entsprechende Tarifvertrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) unterbreitet. Die notwendigen Schritte zur Prüfung des vereinbarten Tarifvertrags, unter anderem die Anhörung der Preisüberwachung, wurden seitens Gesundheitsamt Kanton Solothurn eingeleitet.

Bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder festgesetzten definitiven Tarifs soll der zwischen der soH und der tarifsuisse ag vereinbarte Tarif von 685.00 Franken betreffend Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Behandlungen ab 1. Januar 2022 provisorisch festgesetzt werden.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach Anhörung der Beteiligten setzt die Kantonsregierung den Tarif hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Bis zur Genehmigung oder endgültigen Festsetzung von Tarifen muss hoheitlich für eine rechtlich gesicherte Grundlage für die Abgeltung der Spitaltarife gesorgt werden, damit eine geordnete Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. Die Zuständigkeit der Kantone zur Festsetzung provisorischer Tarife wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012).

#### **2.2 Vorsorgliche Massnahmen**

Mit der Festsetzung der provisorischen Spitaltarife wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines

erzielten Verhandlungsergebnis als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Höhe der provisorischen Tarife wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der Tarif übernommen, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Krankenversicherung und Leistungserbringer entspricht;
- liegt kein Verhandlungsergebnis vor, wird der zuletzt genehmigte Tarif übernommen.

Die soH und die tarifsuisse ag haben für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022 einen TARPSY-Basispreis von 685.00 Franken einvernehmlich verhandelt.

### 2.3 Anhörung der Tarifpartner

Angesichts des im Gesundheitsamt Kanton Solothurn eingegangenen Gesuchs zur Genehmigung des TARPSY-Basispreises für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022 in der Höhe von 685.00 Franken wurde auf eine Anhörung der Tarifpartner zur Festsetzung eines provisorischen TARPSY-Basispreises in derselben Höhe verzichtet.

### 2.4 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286, E.3.3). Den vorsorglichen Massnahmen ist zudem inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung des provisorischen Tarifs ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird der TARPSY-Basispreis für stationäre psychiatrische Behandlungen gemäss KVG der Solothurner Spitäler AG gegenüber der tarifsuisse ag provisorisch auf 685.00 Franken festgesetzt.
- 3.2 Der provisorische Tarif gilt ab 1. Januar 2022 und bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder festgesetzten definitiven Tarifs.

- 3.3 Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO  
Solithurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn  
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern